

Corporate Governance - Grundsätze der Pfleiderer Aktiengesellschaft

- Stand 11. Dezember 2008 -

1. VORBEMERKUNG

Die Pfleiderer Aktiengesellschaft verpflichtet sich zur Corporate Governance, den Grundsätzen einer transparenten, verantwortlichen und auf Wertsteigerung ausgerichteten Führung und Kontrolle des Unternehmens. Aufsichtsrat und Vorstand sowie alle Führungskräfte und Mitarbeiter des Pfleiderer-Konzerns sind dieser Zielsetzung verpflichtet. Der Vorstand verantwortet die konzernweite Beachtung der Corporate Governance-Grundsätze.

Aufsichtsrat und Vorstand der Pfleiderer AG haben die Verpflichtung der Gesellschaft zur Einhaltung der Corporate Governance erstmals im November 2002 bekräftigt und eigene, seit dem 15.01.2003 gültige Corporate Governance-Grundsätze für die Pfleiderer AG beschlossen. Aufgrund der zum 02.06.2005 erfolgten Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex gelten mit Wirkung vom 15.12.2005 an die nachstehenden, aktualisierten Grundsätze:

Ziel der Pfleiderer-Corporate Governance-Grundsätze ist u.a. die Steigerung des Vertrauens der nationalen und internationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens.

Die Pfleiderer-Corporate Governance-Grundsätze berücksichtigen die durch Recht und Gesetz gegebenen Rahmenbedingungen und werden durch anerkannte nationale und internationale Wohlverhaltensregeln und durch marktmäßige Usancen ergänzt.

Die Pfleiderer-Corporate Governance-Grundsätze sind keine für alle Zeiten festgelegten Verhaltensleitlinien, sondern ein fortlaufender Prozess. Sie werden unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Bedingungen und sonstiger Erkenntnisse und Notwendigkeiten sowie nationaler und internationaler Standards überprüft und ggf. angepasst. Die Pfleiderer-Corporate Governance-Grundsätze werden im Internet auf der Website der Pfleiderer AG und im jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

2. AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Pfleiderer AG hat nennwertlose Namensaktien ausgegeben, die je Aktie eine Stimme gewähren. Es gibt keine „Golden Shares“.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft entscheidet über die Verwendung des Gewinns, über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt den Abschlussprüfer und nimmt alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Rechte wahr.

Von einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand nur Gebrauch machen, wenn die Kapitalerhöhung 10 % des jeweiligen Grundkapitals nicht übersteigt. Von der Gesellschaft werden für die Hauptversammlung alle geforderten Unterlagen und Berichte unter

Einsatz der elektronischen Medien auf der Website der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht. Zur Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte, vor allem der Stimmrechtsausübung, unterstützt die Gesellschaft die Aktionäre, indem sie ihnen die Stimmabgabe und die Vollmachterteilung per Internet ermöglicht. Die Gesellschaft stellt den Aktionären einen Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts zur Verfügung.

3. VORSTAND

Der Vorstand ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse und die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung gebunden. Wesentliches Ziel der Unternehmensführung ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes. Wesentliche Kenngröße ist der EVA (Economic Value Added).

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und ist für die Strategieumsetzung verantwortlich. Er achtet darauf, dass die im Unternehmen eingesetzten Instrumente effektiv und effizient sind. Hierzu bedient er sich entsprechender Planungs-, Kontroll- und Risikomanagement-Systeme. Der Vorstand ist der Legalität verpflichtet und sorgt im Pfeiderer-Konzern für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über alle relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikosituation und des Risikomanagements. Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen werden berichtet und erläutert. Der Vorstand nimmt die soziale Verantwortung im Pfeiderer-Konzern wahr.

Der Vorstand führt das Unternehmen unter Beachtung von § 77 AktG gesamtheitlich. Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsverteilung. Die Zusammenarbeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die auch bestimmt, dass Entscheidungen von grundlegender Bedeutung dem Gesamtvorstand obliegen bzw. ab bestimmter Auswirkungen und Wertgrenzen dem Aufsichtsrat zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind.

Der Vorstand stellt den Konzernabschluss auf und macht ihn binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Er ermöglicht der Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen die Überprüfung (Enforcement) der Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Zwischenberichte werden binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht.

Die Mitglieder des Vorstandes widmen ihre gesamte Arbeitskraft dem Pfeiderer-Konzern. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen keine den Gesellschaftsinteressen widersprechenden persönlichen Interessen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in Ausübung ihrer Tätigkeit weder für sich noch für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile entgegen, die geeignet sind, das Interesse der Gesellschaft oder Kundeninteressen zu beeinträchtigen.

Der Vorstand beachtet die einschlägigen Insider-Vorschriften und verpflichtet insbesondere die Führungskräfte durch entsprechende Insider-Richtlinien ebenfalls zur Beachtung dieser Grundsätze.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf der Grundlage von § 87 AktG. Die Vergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Die variablen Bestandteile berücksichtigen neben der wirtschaftlichen Lage des Pfeiderer-Konzerns sowie Erfolg und Zukunftsaussichten der Unternehmensgruppe auch leistungsbezogene Elemente. Als variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung werden Stock-Options nach einem von der Hauptversammlung sowie dem Aufsichtsrat genehmigten Plan ausgegeben.

Über die Vergütung und den Aktienbesitz der Vorstände wird unter Beachtung des Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetzes im jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft berichtet. Rechte aus Aktienoptionen können frühestens nach einer Sperrfrist von 3 Jahren ab Ausgabezeitpunkt ausgeübt werden. Durch die Festlegung von Blockperioden ist gesichert, dass die Bestimmungen des Insider-Rechtes beachtet werden.

Der Vorstand der Pfeiderer AG wird auch weiterhin durch entsprechende Regelungen für die ebenfalls Stock-Option-berechtigten Führungskräfte des Konzerns dafür Sorge tragen, dass vorgenannte Grundsätze auch bei der Vergütung von oberen Führungskräften des Pfeiderer-Konzerns Anwendung finden.

4. AUFSICHTSRAT

Dem Aufsichtsrat der Pfeiderer AG gehören Persönlichkeiten an, die die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen, um die geforderten Beratungs- und Kontrollaufgaben zu Erreichung der Unternehmensziele wahrnehmen zu können. Bei den Aufsichtsrats-Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung wird darauf geachtet, dass die vorgenannten Maßstäbe beachtet werden. Eine auf Antrag erfolgte gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist bis zur nächsten Hauptversammlung befristet. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären bekannt gegeben.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, dass ihm eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören und diese nicht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder dem Vorstand der Gesellschaft stehen, die einen Interessenskonflikt begründet. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates eine Altersgrenze von 70 Jahren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeiten sorgfältig und gewissenhaft unter Einbringung einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit aus.

Ein Wechsel des Sprechers bzw. Vorsitzenden des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder Vorsitz eines Ausschusses des Aufsichtsrats soll i. d. R. nicht erfolgen. Sofern eine solche Absicht besteht, wird dies der Hauptversammlung gegenüber besonders begründet.

Der Aufsichtsrat nimmt seine Aufgaben unter Wahrung einer Geschäftsordnung wahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr, steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstandes und den Vorstandsmitgliedern und wird über wichtige Ereignisse

unverzüglich und umfassend unterrichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird seinerseits die Mitglieder des Aufsichtsrats ebenfalls im Bedarfsfall unverzüglich unterrichten.

Zur Steigerung seiner Effizienz hat der Aufsichtsrat einen Arbeitsausschuss und einen Prüfungsausschuss gebildet. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Festlegungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann der Arbeitsausschuss im Auftrag des Aufsichtsrates entscheiden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Die Aufsichtsratsmitglieder wahren über ihre Tätigkeit Stillschweigen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Interessenkonflikte, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Wettbewerbern, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, werden dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen gelegt. Sofern Mitglieder des Aufsichtsrats Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen für den Pfeleiderer-Konzern ausüben sollten, entscheidet hierüber zuvor der Aufsichtsrat.

Die Vergütung des Aufsichtsrates sowie der Aktienbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrates werden im jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft bzw. im Corporate Governance Bericht individualisiert angegeben. Die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat zwischen den Vertretern der Anteilseigner und den Vertretern der Arbeitnehmer ist auf Konsens ausgerichtet. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

Die Vorbereitung der Auswahl des Abschlussprüfers sowie der Prüfungsschwerpunkte und die Vereinbarung des Prüfungshonorars ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. Ebenso ist der Prüfungsausschuss verantwortlich für die Vorbereitung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses einschließlich der Lageberichte auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse sowie für die Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte. Der Prüfungsausschuss wird vor Unterbreitung des Wahlvorschlages des Abschlussprüfers dessen Erklärung einholen, inwieweit es geschäftliche, finanzielle, persönliche oder sonstige Beziehungen zwischen ihm und seinen Organen sowie Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organen andererseits gibt.

5. KOMMUNIKATION UND INFORMATION

Bei der Kommunikation mit Aktionären sowie der Öffentlichkeit beachtet der Vorstand die Grundsätze der Transparenz, Zeitnähe, Offenheit, Verständlichkeit und Gleichbehandlung. Er veröffentlicht unverzüglich, soweit er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist, Tatsachen bzw. Insiderinformationen, die im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft eintreten und nicht öffentlich bekannt sind, insbesondere, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, den Börsenpreis der Wertpapiere der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen. Ebenso werden die wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (Finanztermine) mit zeitlichem Vorlauf publiziert, auch über die Website.

Bei der Information der Öffentlichkeit werden elektronische Medien, insbesondere auch das Internet, genutzt. Alle Informationen sind auch in englischer Sprache verfügbar.

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Sofern es Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex geben sollte, werden diese unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§ 161 AktG) durch die Gesellschaft in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex werden fünf Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gehalten.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch Organe der Gesellschaft bzw. Personen, die mit diesen in einer engen Beziehung stehen, oder sonstigen Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen Entscheidungen befugt sind, werden von diesen der Gesellschaft unverzüglich mitgeteilt, soweit das Erwerbs- und Veräußerungsgeschäft 5.000 € im Kalenderjahr übersteigt. Die Gesellschaft wird diese Information unter Beachtung der Richtlinien zum „Director's Dealing“ im Internet auf der Website der Gesellschaft veröffentlichen.

Der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern soll angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Neumarkt, 11. Dezember 2008

Pfeiderer AG



Der Vorstand



Der Aufsichtsrat